

Landratsamt Zwickau • 1460 • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

AMT FÜR KREISENTWICKLUNG, BAUAUFSICHT
UND DENKMALSCHUTZ

Planungsverband Region Chemnitz
Verbandsgeschäftsstelle
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Datum

04. Juni 2026

Stellungnahme des Landkreises Zwickau

Bezeichnung : Raumordnungsplan Wind (hier Stand März 2026)
Planträger : Planungsverband Region Chemnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung des Planungsverbandes der Region Chemnitz hat mit Beschluss Nr. 08/2023 vom 20. Juni 2023 die Aufstellung eines Raumordnungsplanes Wind (ROPW) beschlossen. In dem Aufstellungsverfahren wird auf Grundlage des Beschlusses Nr. 1 vom 25.03.2026 der Verbandsversammlung des Planungsverbandes die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu dem Entwurf des Raumordnungsplans Wind (ROPW) mit dem Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlG) durchgeführt. Der Landkreis Zwickau übermittelt in diesem Rahmen nachfolgende Hinweise. Wir bitten, diese Hinweise bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Umweltamt

Der Planungsverband der Region Chemnitz legt den Entwurf des Raumordnungsplanes Wind (Stand März 2026) im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vor.

Aus Sicht der unteren Wasser-, Immissionsschutz-, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde und aus altlastenrelevanter Sicht bestehen zum Raumordnungsplan Wind (Stand März 2026) keine Bedenken.

Aus Sicht der unteren Forstbehörde und aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen gegen den Raumordnungsplan Wind (Stand März 2026) Bedenken.

LANDRATSAMT ZWICKAU
Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon: 0375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de
Sparkasse Zwickau IBAN DE73 8705 5000 2265 0000 54 • BIC WELADED1ZWI

Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Robert-Müller-Straße 4 • 8 • 08056 Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Informationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung sowie zum Datenschutz unter www.landkreis-zwickau.de/hinweise



Untere Wasserbehörde

Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen gegen den Raumordnungsplan Wind (Stand März 2026) keine Bedenken.

Verwendete Unterlagen:

- [1] TOP 4 - Beratung und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Raumordnungsplans Wind (ROPW), Planungsverband Region Chemnitz, Stand 25.03.2026
- [2] Raumordnungsplan Wind, Umweltbericht, Planungsverband Region Chemnitz Stand 25.03.2026

Bewertung:

Die oberirdischen Gewässer selbst, im Außenbereich um alle Gewässer erster Ordnung sowie um die stehenden Gewässer mit einer Größe von mehr als einem Hektar ist ein Abstand von 60 m, für alle übrigen Still- und Fließgewässer ein Abstand von 20 m Ausschlusskriterium. Dies schließt den Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i. V. m. § 24 SächsWG entlang der Gewässer in seiner vollen Breite ein.

Die Auswirkungen der Windenergieanlagen (WEA) als bauliche Anlagen auf die Raumnutzung beschränken sich auf die unmittelbare Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Errichtung des Turms bzw. des Fundaments der WEA. Bezugspunkt der WEA für die Freihaltung von Gewässern ist die Turmachse der WEA. Das Fundament der WEA hat sich somit außerhalb der Anbauverbotszone zu befinden.

Um Rotor-out Flächen zu erhalten, ist deshalb ein zusätzlicher Abstand von 10 m zu beachten.

Die Zone I von Wasserschutzgebieten sowie die Zone II und III von Wasserschutzgebieten, in denen die Errichtung von WEA bzw. baulichen Anlagen entsprechend der Schutzgebietsverordnung verboten ist, einschließlich eines Abstandes von 10 m ist Ausschlusskriterium (siehe Tabelle Anhang 2, Spalten 6 bis 8 „A“ des ROPW).

Prüfbemerkungen:

- Wasserbau

Aufgrund der o.g. Pufferzonen um die Still- und Fließgewässer ist der Bau einer WEA in unmittelbarer Nähe zum Gewässer ausgeschlossen. Jedoch beinhaltet dies nicht die Errichtung der notwendigen Infrastruktur, die für den Bau der WEA erforderlich ist. Dazu gehören alle Anlagen, temporär und bleibende, die für den Bau, den Betrieb und die Wartung notwendig sind. Hierzu zählen u.a. Wege, Abstellflächen, Leitungen, usw.

- Grundwasser

Umweltbericht Karte 3b – Wasser (S. 266 des Dokumentes) – die TWSG (bestehend, im Verfahren oder geplant) sind auf der Karte enthalten.

WEG 41 liegt in der vorgeschlagenen TWSZ III B (süd-westlich A4) des QG Kertzsch,
WEG 62 liegt in der vorgeschlagenen TWSZ III B des TB 21/72 Mülsen St. Niclas.

Im ROPW wurden alle vorhandenen festgesetzten und im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebiete aufgenommen. Die entsprechenden Ausschlusskriterien hinsichtlich der Schutzzonen I bis III wurden beachtet. Es bestehen keine Einwände gegen den ROPW.

- Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) verfolgt das Ziel des guten ökologischen und chemischen Zustands für Oberflächenwasserkörper (OWK) und des guten



chemischen und mengenmäßigen Zustands für Grundwasserkörper (GWK) bis zum Jahr 2027. Die Bewirtschaftungsziele sind in §§ 27-31 und 47 WHG festgeschrieben.

Für das Grundwasser sieht § 47 WHG u. a. einen guten chemischen Zustand sowie den Erhalt bzw. das Erreichen des guten mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper vor. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Verschlechterungen des Zustandes des Grundwasserkörpers sind auszuschließen.

Hinweise:

Die nachfolgenden Hinweise gelten nicht nur für die Errichtung der WEA sondern auch für die Zuwegungen zu den WEA und andere im Rahmen der Errichtung der WEA notwendige Einrichtungen.

- Grundwasser

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind auch Auswirkungen aufs Grundwasser möglich, insbesondere bei hohem Grundwasserstand, bei Bodenverbesserungsmaßnahmen wie Rüttelstopfsäulen, die ggf. in den Grundwasserbereich hineinreichen.

Es sollte mit beachtet werden, ob eine schadlose Niederschlagswasserentsorgung der befestigten Flächen an den jeweils geplanten Standorten der WEA's möglich ist. Dies ist insbesondere bei Hanglagen und in Einschnittbereichen problematisch.

- Niederschlagswasser/Grundwasser

Besonderes Augenmerk im Rahmen der Errichtung der WEA ist auf die verkehrliche Erschließung im Hinblick auf die Niederschlagswasserentsorgung zu legen. Es ist ein Niederschlagswasserentsorgungskonzept zu erarbeiten und mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Gemäß § 49 Absatz 1 WHG sind Erdaufschlüsse bei der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Wird bei Arbeiten Grundwasser angeschnitten, so ist dieser Sachverhalt der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 Wasserhaushaltsgesetz). Bei erforderlich werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen ist eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG zur Entnahme einer bestimmten Grundwassermenge zu beantragen.

- Wasserbau

Sollte die Errichtung von Anlagen in, an oder über einem Gewässer im Rahmen der Errichtung der WEA inklusive Zuwegungen erforderlich werden, bedarf dies einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).

Zusätzlich sind die Verbote im Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG bei der Trassenplanung der Infrastruktur zu berücksichtigen.

Sollten Anlagen im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung eines Gewässers errichtet werden, bedarf dies der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach §§ 67 und 68 WHG, soweit nicht das Immissionsschutzrecht einschlägig ist.

- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.

Davon abweichend kann die zuständige Behörde gemäß § 78 Abs. 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,



- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Bei Windenergieanlagen sind insbesondere die Fundamente, die Turmfüße, Verkehrsanlagen und ggf. Betriebsgebäude wesentliche bauliche Anlagen.

- Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete, die erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, oder bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen, die vor einem Hochwasserereignis schützen sollen, wie es statistisch einmal in 100 oder mehr Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden. Die damit in Verbindung stehenden wasserrechtlichen Restriktionen sind § 75 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) zu entnehmen.

- Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko - Risikogebiete

Im Landkreis Zwickau existieren auch Gebiete, für die der Träger der Unterhaltslast des Gewässers das Vorliegen eines signifikantem Hochwasserrisikos festgestellt hat. Daraus erwächst die Verpflichtung, für die Risikogebiete Hochwassergefahrenkarten und – risikokarten auf der Grundlage einer hydraulischen Modellierung zu erstellen.

Dies betrifft folgende Gewässerabschnitte und Gemeinden:

Gewässer	Gemeinden	Hochwassergefahrenkarten und -risikokarten Stand
Dorfbach Oberschindmaas	Dennheritz	abgeschlossen
Fraureuther Bach	Fraureuth	abgeschlossen
Ruppertsbach	Fraureuth	abgeschlossen
Beiersdorfer Bach	Fraureuth	abgeschlossen
Neumarker Bach	Fraureuth	abgeschlossen
Gesauer Bach	Glauchau	abgeschlossen
Rothenbach	Glauchau	abgeschlossen
Reinholdshainer Bach	Glauchau	abgeschlossen
Wernsdorfer Bach	Glauchau	abgeschlossen
Königswalder Bach	Werdau	abgeschlossen
Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bach	Callenberg, Limbach-Oberfrohna	abgeschlossen
Langenberger Bach	Callenberg	abgeschlossen
Langenreinsdorfer Bach	Crimmitschau	abgeschlossen
Sahnbach	Crimmitschau	abgeschlossen
Moritzbach	Zwickau	abgeschlossen
Pleißebach	Limbach-Oberfrohna	abgeschlossen
Lungwitzbach	Oberlungwitz	abgeschlossen
Rödelbach I. Ordnung	Wilkau-Haßlau, Kirchberg	in Bearbeitung
Rödelbach II. Ordnung	Kirchberg, Hartmannsdorf, Crinitzberg	in Bearbeitung
Bernsdorfer Bach	Bernsdorf	in Bearbeitung
Hegebach	Lichtenstein	in Bearbeitung

Die abgeschlossenen Hochwassergefahrenkarten und – risikokarten werden durch die untere Wasserbehörde öffentlich ausgelegt. Nach erfolgter Auslegung handelt es sich um festgesetzte Überschwemmungsgebiete bzw. öffentlich bekannt gemachte überschwemmungsgefährdete Gebiete.



Bis dahin gelten die in den Hochwassergefahrenkarten und – risikokarten dargestellten Gebiete, die bei einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG auch als Überschwemmungsgebiete kraft Gesetzes.

- Wasserrahmenrichtlinie

Im Falle einer Betroffenheit der Wasserkörper bei der weiteren Planung und Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes wird die Auseinandersetzung mit den wasserrechtlichen Anforderungen des Verschlechterungsverbotes und dem Gebot zur Verbesserung der berichtspflichtigen Wasserkörper erforderlich.

Untere Immissionsschutzbehörde

Bewertung / Hinweise:

Im Entwurf ROPW werden für den LK Zwickau WEG ausgewiesen, bei denen der Abstand zu Siedlungen zum Teil nur 600 m beträgt.

- Ein Ausschlusskriterium beinhaltet einen Abstand zu Siedlungen von weniger als 600 m.
- Ein Planungskriterium sieht einen Mindestabstand zu Siedlungen von 1000 m vor.

Zunächst ist festzustellen, dass das Ausschlusskriterium eingehalten ist.

Das Planungskriterium ist zum Teil nicht eingehalten.

Eine weitere Planungsprämisse besteht darin, Bestandsanlagen und Repoweringflächen als WEG auszuweisen. Diese Anlagen und Flächen sind ohnehin durch WEA belegt bzw. für WEA nutzbar. Ohne die Einbeziehung dieser Flächen als WEG würde dies zu dem Ergebnis führen, dass der Zielwert von 1,3 % der Fläche und zusätzlich die Flächen von Bestandsanlagen und Repowering zur Verfügung stehen würden.

Festzustellen ist, dass die oben genannte Unterschreitung des Abstandes von 1000 m zu Siedlungen nicht bei WEG besteht, wo keine Bestandsanlagen bzw. Repoweringflächen beinhaltet sind. Bei neuen Flächen ohne Bestandsanlagen bzw. Repowering wird das Planungskriterium also eingehalten.

Beim Repowering besteht die rechtliche Möglichkeit, eine Repoweringanlage im Umkreis von 1500 m zur Altanlage zu errichten. Um auch diesen Umkreis als WEG mit einzubinden (entsprechend der Erwägung oben), wurde bei Repoweringflächen das Planungskriterium vom 1000 m Siedlungsabstand unterschritten.

1. Es sollte eine Differenzierung stattfinden, ob das Repowering an Standorten in den nächsten Jahren wahrscheinlich ist. Dafür kann nach dem Alter der Bestandsanlagen differenziert werden. Neuere Anlagen werden mit geringer Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahren repowert. Ältere Anlage werden mit einer höheren Wahrscheinlichkeit in den nächsten repowert.
2. Für neuere Anlagen sollten das Planungskriterium eingehalten werden.



3. Die dadurch entfallenden Flächen für WEG können wie folgt kompensiert werden:

- a. Neu genehmigte Anlagen werden als Bestandsanlagen aufgenommen bis zu einem Stichtag im Jahr 2027. Dadurch ergeben sich neue Flächen für WEG.
- b. Aktuell sind 1,48 % der Fläche des LK Z für WEG geplant. Damit ergibt sich ein Puffer von 0,18 % zum zu erreichenden Planwert von 1,3 %.

Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde

Prüfergebnis:

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen gegen den Raumordnungsplan Wind (Stand März 2026) Bedenken. Diese begründen sich in der unzureichenden Betrachtung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht.

Aus altlastenrelevanter Sicht bestehen gegen den Raumordnungsplan Wind (Stand März 2026) keine Bedenken.

Bewertung:

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden im Umweltbericht thematisiert.

Es werden die Auswirkungen des ROP-Wind auf das Schutzgut Boden erörtert. Als Auswirkung wird hierbei die entstehende Versiegelung durch die Errichtung der Windenergieanlagen ausgewiesen.

Als Bewertungsgrundlage der Potentialflächen wurden für das Schutzgut Boden die Indikatoren Bodenfruchtbarkeit, Seltenheit / Naturnähe der Böden und Wald mit Bodenschutzfunktion verwendet. Weitere Bodenfunktionen und -eigenschaften, wie z.B. die Erosionsgefährdung der Potentialflächen, die Empfindlichkeiten der anliegenden Böden sowie das Wasserspeichervermögen, die Filter- und Pufferfunktion der Böden und Böden mit besonderen Eigenschaften werden nicht berücksichtigt.

Im Umweltbericht wird u. a. erwähnt, dass Konflikte mit kleinflächigen schützenswerten Bodenausprägungen durch geeignete Standortwahl im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren entschärft werden können. Bei den oben genannten Kriterien handelt es sich jedoch nur bedingt um kleinräumige Bodeneigenschaften.

Hinweise:

- Altlasten

Die nachfolgend bezeichneten Altlastenverdachtsflächen betreffen bzw. tangieren die ausgewiesenen Windenergiegebiete:

Windenergiegebiet	Altlastenkennziffer	Bezeichnung	Lage
WEG 34	73400006	NVA-Unterstand	Flurstück Nr. 121/1 Gem. Oberwiera
WEG 35	73100198	Ehem. Kalkplatz	Flurstück Nr. 194 Gem. Langenberg
WEG 39	93200004	Agrarflugplatz	Flurstück Nr. 680/3 Gem. Dennheritz
WEG 40	93100002	Deponie Gemeindeweg	Flurstücke Nr. 120/1, 124, 144 Gem. Oberschindmaas
WEG 40	93100001	Dep. Sandgrube Oberschindmaas	Flurstücke Nr. 180/5, 186/4 Gem. Oberschindmaas



Auf den weiteren Planungsniveaus ist die erneute Beteiligung zur Prüfung der Altlastenrelevanz der jeweiligen Vorhaben erforderlich.

SG Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft

Untere Naturschutzbehörde

Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den Entwurf des ROPW (März 2026) keine grundsätzlichen Bedenken.

Bewertung:

Die untere Naturschutzbehörde hat die für den Landkreis Zwickau vorgesehenen 20 Windenergiegebiete hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange geprüft.

Im Rahmen der Regionalplanung wurden wesentliche naturschutzfachliche Ausschlusskriterien berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete mit herausragender artenschutzrechtlicher Bedeutung. Darüber hinaus wurden bestehende Landschaftsschutzgebiete und weitere naturschutzfachlich relevante Flächen in die planerische Abwägung einbezogen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass einzelne Windenergiegebiete ganz oder teilweise innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete liegen.

Nach der aktuellen Rechtslage gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG stehen Landschaftsschutzgebiete der Errichtung und dem Betrieb von WEAs grundsätzlich nicht entgegen, sofern die WEAs außerhalb von Natura-2000-Gebieten und Welterbestätten liegen. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn die jeweilige Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Regelungen enthält. Diese Regelung ist bis zur Erreichung der maßgeblichen Flächenbeitragswerte anzuwenden.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass Landschaftsschutzgebiete aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit ausgewiesen wurden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte daher vermieden werden, Potenzialgebiete in besonders schutzwürdigen Kernbereichen von Landschaftsschutzgebieten zu verorten, denn sonst besteht die Gefahr, dass die Funktion des Landschaftsschutzgebiet-Systems erheblich geschwächt wird beziehungsweise verloren geht.

Im Landkreis Zwickau sind hiervon das WEG 37 im Landschaftsschutzgebiet „Sahngebiet“, das WEG 41 im übergeleiteten Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“, das WEG 49 im Landschaftsschutzgebiet „Hirschgrund“ sowie das WEG 78 im Landschaftsschutzgebiet „Kirchberger Granit“ betroffen.

Die zugehörigen Schutzgebietsverordnungen enthalten keine ausdrücklichen Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen. Vielmehr bestehen allgemeine Verbote und Erlaubnisvorbehalte für Vorhaben, welche den Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigen oder dessen Gebietscharakter verändern können. Die naturschutzfachliche Beurteilung konkreter Vorhaben innerhalb der Landschaftsschutzgebiete bleibt den nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten.

Die naturschutzrechtliche Zulässigkeit konkreter Windenergievorhaben einschließlich der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, der Eingriffsregelung sowie gegebenenfalls erforderlicher Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bleibt ebenfalls den nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten.

Untere Landwirtschaftsbehörde

Prüfergebnis:



Aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen gegen den Raumordnungsplan Wind keine Bedenken.

Bewertung:

Durch den Planungsträger wurden die Windenergiegebiete (WEG) als Vorranggebiete Windenergie (VRG) im Freistaat Sachsen festgelegt. Gemäß des aktuellen SächsLPIG sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,3 % (statt bisher 2 %) der Fläche der Region hierfür auszuweisen (Flächenbeitragswert).

Im aktuellen Raumordnungsplan Wind werden für den Landkreis Zwickau 20 Gebiete als WEG ausgewiesen. Zu diesen Gebieten zählen Flächen mit bereits errichteten, sich in Errichtung befindenden oder genehmigten WEA. Gegenüber dem Planungsstand von 2021 werden 3 WEG neu festgelegt. Mit der Ausweisung der 20 WEA ist im Landkreis Zwickau der Flächenbeitragswert von 1,3 % erbracht.

Für die Errichtung von WEA werden in den einzelnen WEG Teile von landwirtschaftlichen Grundstücken dauerhaft in Anspruch genommen. Der überwiegende Flächenanteil bleibt in diesen Gebieten aber für die Landwirtschaft erhalten. Maßnahmen der Verbesserung der Agrarstruktur werden durch diese Gebiete nicht beeinträchtigt.

Untere Forstbehörde

Prüfergebnis:

Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen zum Vorhaben Bedenken

Bewertung:

Der vorliegende Entwurf weist 20 Windenergiegebiete (WEG) aus, die vollständig oder teilweise auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau liegen. In 18 dieser WEG befindet sich anteilig Wald gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG).

Der Gesetzgeber fordert mit § 1 Abs. 1 SächsWaldG, den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten.

Die untere Forstbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die WEG 25, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 48, 49, 61 und 62 laut Waldfunktionenkartierung des Staatsbetriebes Sachsenforst in waldarmer Region befinden. Für die Wälder der WEG 25, 35, 37, 39, 40, 42, 43, 45, 48, 49 und 62 wurde deshalb die besondere Schutzfunktion „Restwald in waldarmer Region“ ausgewiesen.

Restwaldflächen sind Waldbestände in besonders waldarmen Gebieten, die allein durch ihr Vorhandensein mehrere Funktionen (z.B. Klimaschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Naturschutz, Landschaftsbildprägung usw.) erfüllen. Sie dienen zudem als Rückzugsraum vieler Tier- und Pflanzenarten und übernehmen als Trittstein im Biotopverbund eine besondere Schutzfunktion.

Die untere Forstbehörde geht davon aus, dass bei Ausweisung der WEG diese besondere Schutzfunktion des Waldes sowie insgesamt die Waldarmut des Landkreises Zwickau mit 17,7 % Waldflächenanteil vor dem Hintergrund des zu erreichenden Flächenbeitragswertes als nachrangig betrachtet wurde.

Der Umweltbericht empfiehlt mit Punkt 4 in Zusammenfassung der Ergebnisse von Phase 4 der Umweltprüfung, die Potenzialgebiete Wind Nr. 140 (WEG 49), Nr. 1160 (WEG 48) sowie Nr. 1130 und 1139 (beide WEG 41) aufgrund höchsten Konfliktpotenzials zu streichen. Diese Potenzialgebiete Wind umfassen einige der oben angeführten Restwaldflächen in waldarmer Region. Die untere Forstbehörde fordert die Streichung, da die betroffenen Waldgebiete mit einer Überlagerung



von verschiedenen besonderen Waldfunktionen bis zum Faktor 5,6 eine besondere multifunktionale Bedeutung für die Allgemeinheit in der waldarmen Region aufweisen. Auch mit der Streichung dieser Potenzialgebiete wird der geforderte Flächenbeitragswert erreicht.

Hinweise:

Die Waldinanspruchnahme ist für das Gebiet des Landkreises Zwickau unter Beachtung der besonderen Schutzfunktion „Restwald in waldarmer Region“ zu minimieren. In diesem Zusammenhang sind die Potenzialgebiete Wind Nr. 140, 1160, 1130 und 1139 zu streichen.

Ordnungsamt

Untere Jagdbehörde

Bewertung / Hinweise:

Aus Sicht der unteren Jagdbehörde wird darauf hingewiesen, dass durch die Ausweitung des geplanten Windenergiegebietes eine zusätzliche Zerschneidung bislang weitgehend ungestörter Lebensräume sowie eine Beeinträchtigung bestehender Wildwechsel nicht ausgeschlossen werden kann.

Insbesondere an Wald- und Waldrandbereichen sind Auswirkungen auf störungsempfindliche Wildarten sowie auf Rast-, Brut- und Rückzugsräume wildlebender Tierarten zu erwarten. Zudem können bau- und betriebsbedingte Störungen zu einer nachhaltigen Veränderung des Wildverhaltens führen.

Es wird angeregt, bekannte Wildtierkorridore, Einstände sowie artenschutzfachlich bedeutsame Bereiche im weiteren Verfahren vertieft zu prüfen und bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht zum Raumordnungsplan Wind benennt selbst mögliche Auswirkungen durch „Beunruhigung, Störung, Lebensraumverlust“ sowie „Barrierewirkung/ Zerschneidung“ als relevante Wirkfaktoren der Windenergienutzung.

Gerade größere zusammenhängende Waldgebiete besitzen für Wildtiere eine besondere Rückzugs- und Vernetzungsfunktion. Dauerhafte Erschließungen, Wartungswege sowie zusätzliche Nutzungsintensitäten können diese Funktion beeinträchtigen.

Es wird angeregt, die genannten Wildlebensräume und Wanderkorridore im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung

(Obere) Flurbereinigungsbehörde

Bewertung / Hinweise:

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau (ALEV) nimmt die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde und der Flurbereinigungsbehörde wahr und ist zuständig für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG). Sie hat danach Belange, die sich aus diesen Verfahren ergeben, zu vertreten. Demzufolge fallen die Verbesserung der Agrarstruktur sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung in unseren Aufgabenbereich.

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Folgende Hinweise werden gegeben:



Das Windenergiegebiet 48 (Gersdorf, Bernsdorf) liegt im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Gersdorf (Verfahren nach §§ 1, 4 und 37 FlurbG).

Die geplanten WEA 1 + 2 im Bereich „Galgenberg“, Stadt Chemnitz, Gemarkung Rottluff, sind in den Planunterlagen nicht berücksichtigt bzw. dargestellt. Beide Anlagen sind bereits genehmigt (Genehmigung durch die LD Sachsen) und liegen im Gebiet der Flurbereinigung Rottluff (Verfahren nach §§ 1, 4 und 37 FlurbG), welche am 10.07.2024 angeordnet wurde.

Der Landkreis Zwickau verfügt nahezu flächendeckend über zwei LEADER-Regionen, „Schönburger Land“ und „Zwickauer Land“. Lediglich die Städte Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz und Meerane gehören keiner dieser Regionen an. Die LEADER-Regionen sind Gebiete der integrierten territorialen Entwicklung gemäß Art. 28 ff. VO (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 i. V. m. VO (EU) 2021/2115 vom 06.12.2021 (GAP-Strategieplanverordnung).

Die Städte und Gemeinden sind Träger und aktive Mitglieder der LEADER-Aktionsgruppen (LAG) gemäß Art. 31 der VO (EU) 2021/1060. Als Akteure der Region bekennen sie sich in den beiden LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) auf Grundlage des Art. 32 der VO (EU) 2021/1060 zu verschiedenen Zielen der Ländlichen Entwicklung.

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung (ALEV) beim Landkreis Zwickau ist als Bewilligungsbehörde für die ordnungsgemäße Umsetzung der LES zuständig.

Unter anderem sind Schutz und Pflege der Kulturlandschaft erklärtes Ziel der beiden LES (Handlungsfeld „Natur und Umwelt“), die am 01.03.2023 durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR, jetzt SMIL) bestätigt und genehmigt wurden. Dafür wurden und werden den Regionen durch die EU und das Land Sachsen erhebliche Fördermittel zur Verfügung gestellt. Weitere EU-Rechtsgrundlagen zum LEADER-Prozess siehe Anlage 1 zur FRL LEADER/2023.

In diesem von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Prozess dienen die LES nicht in erster Linie dazu, Fördermittel nach der FRL LEADER zu erhalten, sondern sie stellen eine umfassende integrierte territoriale Entwicklungsstrategie dar, die Ziele und – wenn auch informelle – Verpflichtungen enthält, die weit über die alleinige finanzielle Förderung hinausgehen.

Eine industrielle Überformung eben jener schützenswerten Kulturlandschaft durch immer größere WEA widerspricht den Zielvorgaben der LES (Handlungsfeld „Natur und Umwelt“ – Regionales Ziel: Pflege und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft einschließlich Schutz der Ressourcen – LES „Schönburger Land“ S. 90ff., LES „Zwickauer Land“ S. 96ff.).

Es wurde im vorliegenden Entwurf des Raumordnungsplans Wind an keiner Stelle auf die Belange der von der örtlichen Bevölkerung getragenen LEADER-Entwicklungsstrategien eingegangen. Es ist in keiner Weise ersichtlich, wie die Ausweisung von Vorranggebieten Wind und die damit zu erwartenden Pläne zur Errichtung von WEA schon allein in ihrer Dimensionierung, aber auch hinsichtlich der Standorte, der Flächenversiegelung und der industriellen Überformung der Kulturlandschaft mit den LES vereinbar sind.

Die Argumente zur Errichtung der Windkraftanlagen sind schlüssig gegenüber den von der LEADER-Region erklärten und von der Bewilligungsbehörde zu vertretenden Zielen der LES abzuwägen.

Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

SG Bauaufsicht und Denkmalschutz

Hinweis / Bewertung:

Das Vorhaben kann die denkmalschutzrechtlichen Belange berühren, da die Windenergiegebiete archäologische Relevanzbereich mit umfassen. Zur Bewertung sind das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie als Fachbehörden gesondert am Vorhaben zu beteiligen.



SG Kreisentwicklung

Prüfergebnis:

Die Aufstellung eines Raumordnungsplans Wind / eines sachlichen Teilregionalplanes Wind wird begrüßt, da nach den geltenden gesetzlichen Regelungen nur mit der Ausweisung von Windenergiegebieten eine (regionalplanerische) Steuerung des Ausbaus der Windenergie möglich ist. Ohne Aufstellung eines solchen Raumordnungsplans Wind können - vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen - nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gemäß § 249 BauGB in der Region Windenergieanlagen auch nach dem Stichtag 31.12.2027 privilegiert im gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich errichtet werden.

Amt für Straßenbau

Prüfergebnis:

Aus Sicht des Landkreises Zwickau als Baulasträger der Kreisstraßen gibt es gegen die Errichtung und Umsetzung des geplanten Vorhabens keine grundsätzlichen Einwände, wenn nachfolgende Auflagen beachtet werden:

- Bauliche Eingriffe in/über den Straßenkörper sowie die Errichtung von Zufahrten an Kreisstraßen sind vor Durchführung durch den Landkreis Zwickau zu gestatten. Hierfür ist mindestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Baubeginn beim Landkreis Zwickau, Amt für Straßenbau ein Antrag auf Abschluss einer der o. g. Regelungen des SächsStrG zu stellen. Der Antrag muss einen detaillierten Lageplan sowie konkrete Ausführungen zu den Eingriffen in die Straßenanlage umfassen (Datenblatt mit Angaben zur Art der Verlegung, Verlegungstiefe, Material).
- Bei Verlegungen im Straßenkörper ist vorrangig die geschlossene Bauweise zu wählen. Notwendige Straßenquerungen sind rechtwinklig in geschlossener Bauweise zu tätigen. Die Montagetagegruben sind im Gehweg/Seitenstreifen anzulegen.
- Verkehrseinschränkungen für die Bauausführung und/oder etwaige Untersuchungsleistungen wie Vermessung und Baugrunduntersuchungen im Zuge der Kreisstraßen sind mit dem Straßenverkehrsamt des Landkreis Zwickau abzustimmen und ebenfalls dort zu beantragen.

Sachstand:

Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Bereich von Straßen kann eine Vielzahl an straßenrechtlichen Regelungen des SächsStrG auslösen.

Der Raumordnungsplan Wind (ROPW) bezeichnet unter 2.2.2.1 das Ausschlusskriterium der Anbauverbotszone (vgl. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsStrG). Folglich soll die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 20 m zur bestehenden Kreisstraße nicht erfolgen. Maßgeblich dafür ist die Rotorblattspitze der Anlage.

Weitere eintretende Sachverhalte im Zusammenhang der Errichtung von Windenergieanlagen können sein:

- Die Errichtung einer temporären oder dauerhaften Zufahrt zum Standort der Anlage über die Kreisstraße (§ 22 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 und Abs. 4 SächsStrG). Außerhalb der Ortsdurchfahrten wäre der Erlass einer Sondernutzungserlaubnis notwendig.
- Die Verlegung von Kabeln im Straßenkörper oder die Errichtung einer Freileitung über dem Straßenkörper. Die rechtliche Ausgestaltung befindet sich auf dem Gebiet des Privatrechts und führt zum Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbauverwaltung (§ 23 Abs. 1 SächsStrG).
- Entgegen dem o. g. Ausschlusskriterium der Errichtung einer WEA innerhalb der Anbauverbotszone nach § 24 Abs. 1 S. 1 SächsStrG kann eine Ausnahme nur im Einzelfall erlassen werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 24 Abs. 9 SächsStrG).



Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung

Prüfergebnis:

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Zwickau erhebt gegen den vorliegenden Entwurf des Raumordnungsplans Wind keine grundsätzlichen Bedenken. Aus wirtschaftlicher Sicht wird die Bedeutung einer ausgewogenen Planung hervorgehoben, die sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien als auch die Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Landkreis Zwickau unterstützt.

Bewertung:

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung des Landkreises Zwickau wird die Zielstellung unterstützt, die energiepolitischen Vorgaben von Bund und Freistaat Sachsen zum Ausbau der erneuerbaren Energien umzusetzen und damit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit sowie zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten.

Für den Wirtschaftsstandort Landkreis Zwickau gewinnt eine sichere, bezahlbare und langfristig verfügbare Energieversorgung zunehmend an Bedeutung. Insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden Strukturwandels in der Automobil- und Zulieferindustrie stellt die Verfügbarkeit regenerativ erzeugter Energie einen wichtigen Standortfaktor für bestehende Unternehmen sowie für Neuan siedlungen dar.

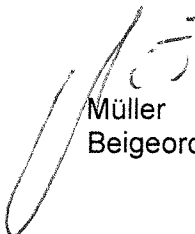
Hinweise / Anregungen:

Die Wirtschaftsförderung regt an, bei der weiteren Umsetzung des Raumordnungsplans Wind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Entwicklung von Windenergiegebieten sollte möglichst mit bestehenden und zukünftigen Gewerbe- und Industriestandorten sowie deren Energiebedarfen abgestimmt werden.
- Die regionale Wertschöpfung sollte gestärkt werden, beispielsweise durch die Einbindung regionaler Unternehmen bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen.
- Bei der Flächenplanung sollten potenzielle Konflikte mit bestehenden und perspektivisch bedeutsamen Industrie-, Gewerbe- und Infrastrukturstandorten frühzeitig berücksichtigt werden.
- Die Schaffung zusätzlicher regenerativer Erzeugungskapazitäten sollte mit dem Ausbau der Stromnetze und der Entwicklung neuer energiewirtschaftlicher Anwendungen (z. B. Wasserstoffwirtschaft, Speichertechnologien) abgestimmt werden.

Gern stehen die Sachbearbeiter in den beteiligten Fachämtern bereit, die gegebenen Hinweise in einem persönlichen Gespräch zu erläutern und gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Müller
Beigeordneter